

## Betreff Revision 2023 Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker in Offizinpharmazie

### Inkrafttreten

Das Programm wurde 2023 zum ersten Mal durch die FPH Offizin revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss Institut FPH am 1. August 2023 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

Das revidierte Programm tritt ohne Übergangsbestimmungen in Kraft.

### Änderungen

Substanzielle Neuerungen betreffen die folgenden Absätze:

Ziffer	Änderung
4.2 Offizintätigkeit	Neuigkeit zur Anrechnung von Tätigkeiten ausserhalb der Offizin vor Beginn der Weiterbildungsperiode (siehe auch Anhang VI).
4.3 Abwesenheit während der Weiterbildung	Anpassung der Dauer des Mutterschaftsurlaubs
4.3 Abwesenheit während der Weiterbildung	«Abwesenheiten von mehr als 8 Wochen müssen in der Arbeitsbestätigung gemäss Art. 24 WBO erwähnt werden.»
6.7.2 Zulassung zur Schlussprüfung	«Bestätigung der Betreuung durch den Weiterbildner bis zum Bestehen der Schlussprüfung auf Antrag der FPH Offizin.»
6.7.6 Bestehen der Schlussprüfung	„Weiterzubildende, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Die Anmeldegebühren werden vom Weiterzubildenden getragen. Sollte dieser Termin nicht möglich sein, obliegt es dem Weiterzubildenden sich um die Verschiebung zu kümmern.“
8.2.1 Anforderungen an Weiterbildner	«Ein Weiterzubildender, der die oben genannten Anforderungen erfüllt kann auch Weiterbildner sein, jedoch darf er nicht der Weiterbildner seines Weiterbildners sein.»
8.2.1 Anforderungen an Weiterbildner	«Ein Weiterbildner darf maximal 3 Weiterzubildende gleichzeitig betreuen.»
8.3.2 Anforderungen an Praxisarbeiten für Weiterbildner	«Der Entscheid der FPH Offizin, eine Praxisarbeit nicht anzuerkennen, ist auf Verlangen des Weiterzubildenden schriftlich zu begründen. Die Begründung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids durch den Weiterzubildenden verlangt werden.»
Anhang II – Verpflichtungen des Weiterbildners	«Der Weiterbildner informiert die FPH Offizin über eigene Abwesenheiten von mehr als 8 Wochen pro Jahr. Ab Abwesenheit des Weiterbildners von mehr als 14 Wochen pro Jahr ist ein Wechsel des Weiterbildners vorzunehmen.»
Anhang VI	Anhang zur Anrechnung von Tätigkeiten ausserhalb der Offizin vor Beginn der Weiterbildungsperiode (siehe auch Ziff. 4.2 Offizintätigkeit)

Allgemeine nicht substanzielle Änderungen betreffen die folgenden Themen (nicht abschliessend):

- Aktualisierung von Gesetzesartikeln (Ziff. 2.1)
- Anpassungen von Texten zur Präzision (Ziff. 3; Ziff. 4.2; Ziff. 6.7.6; Ziff. 10; Ziff. 14)
- Anpassung von Sätzen im Anhang IV Lernziele:
  - Rolle 4. Anpassung des Satzes: «Der Offizinapotheker engagiert sich aktiv für den Nachwuchs und fördert Famulanten und Assistenten in ihrem Studium und Ausbildung»
  - Rolle 6. Anpassung des Satzes: «Der Offizinapotheker managt seine eigenen Ziele, Ressourcen und Vorgehensweisen, um eine ausgeglichene, vertrauensvolle und selbstsichere Persönlichkeit zu entwickeln»
  - Rolle 7. Anpassung des Satzes: «Der Offizin Apotheker repräsentiert mit Stolz seinen Beruf in den verschiedenen Berufsverbänden und Interessentengruppen, kennt und nutzt Möglichkeiten der Interessensbildung, Interessensvertretung und Interessensdurchsetzung im Ordnungsrahmen der Berufsverbände bzw. der Berufspolitik»